



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenpflichtige	2
§ 3 Gebührenmaßstab	3
§ 4 Höhe der Gebühren	3
§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung	3
§ 6 Auskunft- und Anzeigepflicht	4
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	4
§ 8 Entstehung der Gebührenschuld	4
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 10 Fälligkeit	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 12 Sprachliche Gleichstellung	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, Nr. 12 vom 26.06.2014), § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 22.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Tangermünde führt die Straßenreinigung der in § 3 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Tangermünde (Straßenreinigungssatzung) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch.
- (2) Für die Durchführung der vorgenannten Straßenreinigung werden durch die Stadt Tangermünde Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt ist, erschlossen werden. Erschlossen in diesem Sinne ist ein Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlich- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden in folgender Rangfolge gleichgestellt:
 1. die Erbbauberechtigten (§ 1 Verordnung über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsverordnung – ErbbaVO) vom 15.01.2019 (RGBl S. 1972, 122)),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG)), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber allen Wohnungseigentümern festgesetzt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel ist durch eine Grundbuchumschreibung nachzuweisen. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Tangermünde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Tangermünde trägt hierbei 27 % der gebührenfähigen Kosten als öffentlichen Anteil. Der auf die Stadt Tangermünde entfallende Teil umfasst unter anderem:
 1. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind die Fläche des durch die zu reinigende Straße erschlossenen Grundstückes in Quadratmetern (m²) sowie Anzahl, Art und Umfang der Reinigung (Reinigungsklasse).
- (3) Anzahl, Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung der Straße in eine der Reinigungsklassen gemäß § 3 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung. Die Festlegung der Reinigungsklassen richtet sich nach der Art der Straße und ihrer Verkehrsbedeutung.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters abgerundet. Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Straßenreinigungsgebühr entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse mehrfach erhoben.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Bilden mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, werden die Flächen der Grundstücke für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr addiert.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche (siehe § 3 Abs. 2) in der

Reinigungsklasse I	0,0136 €
--------------------	----------

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt Tangermünde schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Tangermünde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Tangermünde kann die Gebühren, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet werden, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Tangermünde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldeten Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die hierfür erheblich sind.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 einer Auskunft- oder Anzeigepflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und 2 rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Die Regelungen von § 2 Abs. 1 und 2 treten am Tage der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tangermünde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.06.2017 tritt außer Kraft.

Tangermünde, den 23.07.2020

gez. Pyrdok
Bürgermeister

Siegelabdruck

Vermerk

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tangermünde (Straßenreinigungsgebührensatzung) wurde am 22.07.2020 ausgefertigt und am 13.08.2020 im Amtsblatt- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde bekanntgemacht. Die Übereinstimmung mit der vom Stadtrat der Stadt Tangermünde beschlossenen Fassung dieser Satzung wird bestätigt.

gez. Pyrdok
Bürgermeister